



Erlangen, den 24. Juli 2007

Aktenz. 07/07

Urteil

im Verfahren

über den Einspruch des

**TSV Altenfurt
- Einspruchsführer -**

gegen die Entscheidung des Fachbereichs Mannschaftssport des Kreises Nürnberg betreffend die Änderung der eingereichten Vereinsrangliste für die Vorrunde der Spielzeit 2007/2008 an den Positionen 5 bis 7.

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Mittelfranken hat am 24.07.2007

durch

den Vorsitzenden Thomas Schem, Erlangen (Kreis 4, Erlangen),
den Beisitzer Klaus Lewey, Eckersmühlen (Kreis 8, Roth),
den Beisitzer Horst Stühler, Petersaurach (Kreis 1, Ansbach)

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der TSV Altenfurt.**

Tatbestand

Für die Vorrunde der Spielzeit 2007/2008 reichte der Einspruchsführer beim Kreis Nürnberg eine Vereinsrangliste (VRL) für Herren mit der nachfolgend in Auszügen wiedergegebenen Aufstellung ein:

Nr.	Name
5	X
6	Y
7	Z

Das Gremium Mannschaftssport des Kreises genehmigte die eingereichte VRL mit Umstellungen. Die neue Reihenfolge lautet auszugsweise:

Nr.	Name
5	Z
6	X
7	Y

In der Spielzeit 2006/2007 erzielten die betroffenen Spieler folgende Ergebnisse:

1. Mannschaft (3. Bezirksliga Ost Herren Mittelfranken):

Nr.	Name	1. PK	2.PK	3.PK	Gesamt	Quotient
4	Z	1:15	3:11		4:26	0,90
7	X			0:1	0:1	-
8	Y			1:5	1:5	0,67

2. Mannschaft (1. Kreisliga Herren Nürnberg-Nord):

Nr.	Name	1. PK	2.PK	3.PK	Gesamt	Quotient
7	X	17:18			17:18	4,37
8	Y	10:15			10:15	3,60

Gegen die Genehmigung mit Umstellungen legte der Einspruchsführer mit Schreiben vom 10.07.2007 Einspruch beim Sportgericht des Bezirks (SGdB) Mittelfranken ein, eingegangen beim Vorsitzenden am 12.07.2007.

Zur Begründung wurde angeführt, dass

- 1.) die Quotienten der Spieler Z und Y in der 3.Bezirksliga aufgrund der unterschiedlichen Spielanzahl und eines nicht gewerteten Spiels nicht vergleichbar seien,
- 2.) der Quotient des Spieles Z aus der 3. Bezirksliga mit den Quotienten der Spieler X und Y aus der 1. Kreisliga vergleichbar seien.
- 3.) bei annähernd gleicher Spielstärke dem jüngeren Spieler der Vorzug zu geben sei.

Am 15.07.2007 eröffnete der Vorsitzende des SGdB Mittelfranken das Verfahren und gab den Beteiligten die Besetzung des Gerichts bekannt sowie dem Kreis Nürnberg am 17.07.2007 die Möglichkeit zur Stellungnahme.

In seiner Stellungnahme vom 21.07.2007 führte der Kreisvorsitzende des Kreises Nürnberg kurz aus, wie das Gremium im Kreis zu dieser Ranglistenänderung kam.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks Mittelfranken ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert. Auch wenn der Streitfall nur den Spielverkehr auf Kreisebene betrifft, hat das Sportgericht auf die Hinzuziehung von Beisitzern von Amts wegen nicht verzichtet (§ 9 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 RVStO).

II. Begründetheit

Der Einspruch ist jedoch unbegründet.

Die Umstellung der VRL durch das Gremium Mannschaftssport des Kreises Nürnberg entspricht dem Regelwerk. Nach Ziffer 5.3.3 Satz 3 ist eine Umstellung möglich, wenn der Quotient eines Spielers höher ist als der eines vor ihm eingereihten Spielers. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass eine Umstellung nicht möglich ist, wenn der Quotient eines Spielers niedriger ist als der eines vor ihm eingereihten Spielers.

Der Spieler Z hatte einen Quotienten von 0,90 und der Spieler Y von 0,67. Der Spieler Z war vor dem Spieler Y eingereiht. Es ist also nicht möglich, den Spieler Y nun vor den Spieler Z zu stellen. Einen Grund, hier eine Ausnahme zu machen, kann das Sportgericht nicht erkennen.

Die Quotienten der beiden genannten Spieler aus der 3.Bezirksliga sind vergleichbar. Nach Ziffer 5.3.2 DfBL sind für eine Berücksichtigung mindestens 3 Einzelergebnisse gegen 3 verschiedene Mannschaften zur Quotientenberechnung notwendig. Dies ist bei beiden Spielern der Fall.

Ob es eine Auswirkung hat, wenn ein Spieler gegen (annähernd) alle und ein anderer nur gegen Mannschaften aus der oberen Tabellenregion gespielt hat, kann dahinstehen, denn der Spieler Y hat – anders als vom Einspruchsführer dargelegt – gegen die Mannschaften gespielt, die sich in der Endtabelle (bei 10 Mannschaften) auf den Plätzen 1,4,6,7 und 9 platzierten. Dies entspricht im Schnitt 5,4. Eine Tendenz nach oben ist nicht feststellbar.

Das gespielte und gewonnene, aber aufgrund des vorherigen Endes des Mannschaftskampfes nicht mehr gewertete Spiel des Spielers Y gegen einen Spieler des ASC Boxdorf vom 21.09.2006 ist nicht zu berücksichtigen. Nach D 2.6 WO ist der Mannschaftskampf bei Erreichen des zum Sieg notwendigen Spielpunktes beendet. Weitere noch ausgetragene Spiele werden für die Quotientenberechnung nicht berücksichtigt.

Der Quotient des Spieles Z aus der 3. Bezirksliga ist mit den Quotienten der Spieler X und/oder Y aus der 1. Kreisliga nicht vergleichbar. Sie wurden in unterschiedlichen Ligen erbracht. Es ist in einem solchen Fall schon kaum möglich, z.B. Quotienten aus zwei verschiedenen 2. Kreisligen zu vergleichen. Sie könnten höchstens als Anhaltspunkt dienen. Insbesondere hätte nach dieser Auffassung hier der Spieler Y einen besseren Quotienten in der 3. Bezirksliga (Hinteres Paarkreuz) haben müssen als in der 1. Kreisliga (Vorderes Paarkreuz). Dies ist nicht der Fall.

Dass der Spieler Y (Alter fast 39 Jahre) ca. 11 Jahre jünger ist als der Spieler Z (Alter 50 Jahre) kann möglicherweise einen Ausschlag geben. Dies ist hier nicht der Fall, da insbesondere der jüngere Spieler keiner der Gruppen „Jugendlicher“ (bis Vollendung 18. Lebensjahr), „Junioren“ (bis Vollendung 22. Lebensjahr) oder „jungen Erwachsenen“ (bis Vollendung 27. Lebensjahr) zuzurechnen ist und von einer besonderen Förderungswürdigkeit hieraus ausgegangen werden könnte.

Ob die vom Einspruchsführer nach Ranglistenumstellung vorgebrachte Begründung überhaupt zu berücksichtigen gewesen wäre – der Bezirk Mittelfranken hat einen Beschluss gefasst, dass nachträglich eingereichte Begründungen nicht akzeptiert werden – kann dahinstehen, da sie wie oben dargelegt sowieso nicht zu einem Erfolg des Einspruchs hätte führen können.

Da der Einspruchsführer eine Rangliste beantragte, die den Spieler Z nicht vor den Spieler Y setzte, war sie berechtigterweise vom Gremium Mannschaftssport entsprechend umzustellen.

Kosten des Verfahrens

Die Kostenentscheidung beruht auf § 23 RVStO des BTTV.

Zusammenstellung der Kosten

Die Kosten setzen sich zusammen aus

Porto:	1,80 €
Kosten für Kopien:	1,65 €
Kostenpauschale:	25,00 €

	28,45 €

Dieser Betrag ist von dem von der Einspruchsführerin eingezahlten Kostenvorschuss in Höhe von 40,00 € abzuziehen. Der Restbetrag in Höhe von 11,55 € ist dem TSV Altenfurt durch die Geschäftsstelle des BTTV zurückzuerstatten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, j.hasenbach@tsv-

tischtennis.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

Thomas Schem
Vorsitzender

gez.

Klaus Lewey
Beisitzer

gez.

Horst Stühler
Beisitzer

Verteiler:

TSV Altenfurt, stv. AL J. Hannes (per Post, vorab per E-Mail)
TSV Altenfurt, AL R. Körner (per E-Mail)
KFW Mannschaftssport Nürnberg, W. Förster (per E-Mail)
KV Nürnberg, H. Zimmermann (per E-Mail)
SL 1. Kreisliga Herren Nürnberg, H. Ehret (per E-Mail)
BV Mittelfranken, H. Fischer (per E-Mail)
BFW Mannschaftssport, G. Ritter (per E-Mail)
Beisitzer SGdB, H. Stühler (per E-Mail)
Beisitzer SGdB, K. Lewey (per E-Mail)
Vorsitzender SGdV, J. Hasenbach (per E-Mail)
Geschäftsstelle des BTTV (per Post, vorab per E-Mail)
Urteilssammlung online, T. Küneth (per Email)
Urteilssammlung schriftlich, T. Schem
Akte des SGdB Mittelfranken, T. Schem